

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Select Aktiengesellschaft
Personalabteilung
Herr Dennis Christ
Am Guten Mann 1
56218 Mülheim-Kärlich

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

03.02.2026

Mein Aktenzeichen
23/01/3.1/2026/0008/AD
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
02.02.2026

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Elke Adams
Elke.Adams@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2192
0261 120-2171

Arbeitszeitgesetz, Sonntagsarbeit/Feiertagsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom **02.02.2026** wird auf Grund von § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitge-
setz bewilligt,

am **10.05.2026** mit **15 AN**

über 18 Jahre alte

Person zu beschäftigen.

Art der Tätigkeit:

Veranstalter einer Hausmesse

Veranstalter:

Select Aktiengesellschaft, Am Guten Mann 1,
56218 Mülheim-Kärlich

Ort der Tätigkeit:

ICS International Congress Center Stuttgart,
Messepiazza 1, 70629 Stuttgart

1/3

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.02.2026 beantragten Sie eine Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von 15 Arbeitnehmer/Innen zur Veranstaltung einer Hausmesse im ICS International Congress Center Stuttgart.

Gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2a Arbeitszeitgesetz kann die zuständige Aufsichtsbehörde an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe bewilligen, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen. Diese Voraussetzungen liegen in Ihrem konkreten Fall vor. Daher ist nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zu erteilen.

Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

1. Die Beschäftigten sind an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen.
2. Über die Sonntagsarbeit ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Namen der Beschäftigten sowie Datum und Dauer der Arbeit zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist uns auf Verlangen vorzulegen.
3. Die in den §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten sind einzuhalten.
4. Diese Genehmigung oder eine Kopie ist am Ausstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

6. Von dieser Genehmigung bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Dies ist der **erste** von zehn möglichen Sonn- und Feiertagen, an dem eine Beschäftigung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a Arbeitszeitgesetz für das Jahr **2026** möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Kostenbescheid gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der VwGO keine aufschiebende Wirkung hat und nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

Der Kostenbescheid ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag, gez. Elke ADAMS

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage der SGD Nord, abrufbar unter <https://sgdnord.rlp.de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.